

Merkblatt

Gesuch um Bewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb

1) Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

Betriebe, die unter anderem Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss Art. 21 LGV (SR 817.02). Die Betriebe sind zudem verpflichtet, ein Selbstkontrollkonzept (Hygienekonzept) zu erstellen und sich beim [Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit](#) anzumelden.

2) Verfahren

Für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung sind die Gemeinden zuständig. Die Bewilligung gilt für einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und eine polizeilich einwandfreie Führung garantiert.

Hinweis: Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig. Diese ist direkt beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu beantragen ([hier](#)). Die kantonale Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser setzt eine gültige Gastwirtschaftsbewilligung der Gemeinde voraus.

3) Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Gastwirtschaftsgesetz ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebs bei der Gemeinde einzureichen.

4) Bewilligungsvoraussetzungen (Beilagen zum Gesuch)

Die verantwortliche Person hat dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- Betriebskonzept (inkl. Angebot, allfällige Nebenbetriebe wie Bar, Öffnungszeiten, Zielgruppe)
- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Wohnsitzbestätigung (sofern der Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Flims liegt)
- Nachweis ([ePortal Kanton Graubünden](#)), dass in den letzten fünf Jahren keine wiederholten oder schwerwiegenden Verstösse gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung vorliegen

5) Besondere Auflagen

Verboten ist insbesondere die Abgabe:

- von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an offensichtlich alkoholisierte Personen;
- von gebrannten Wassern oder Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren; (*Bestehen Zweifel am Alter, ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID oder Führerausweis) zu verlangen.*)
- von alkoholhaltigen Getränken über öffentlich zugängliche Automaten.

Flims, 26. Februar 2026 / **Gemeinderatskanzlei Flims**